

Richtlinie zu Interessenkonflikten – Admiral Markets Cyprus Ltd

Gültig ab 29.05.2024

1.1 „**Admiral Markets Cyprus Ltd**“ ist eine zyprische Investmentfirma, die nach zyprischem Recht gegründet wurde, ihren Hauptgeschäftssitz in Agias Zonis 63, 3090 Limassol, Zypern hat und beim Handelsregister in Nikosia unter der Nummer HE registriert ist 310328 (das „**Unternehmen**“). Das Unternehmen wird als zyprisches Investmentunternehmen („CIF“) von der Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“) unter der Lizenznummer 201/13 reguliert.

1.2 Das Unternehmen unterliegt der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (die „Märkte für Finanzinstrumente“) „Instrumentenrichtlinie 2014/65/EU“) oder „MiFID II“) und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 23. Juni 2016 und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „MiFIR“), die umgesetzt wurde in Zypern durch das Gesetz über Investitionsdienstleistungen und -aktivitäten und regulierte Märkte von 2017 (Gesetz 87(I)/2017), das die Erbringung von Investitionsdienstleistungen, die Ausübung von Investitionsaktivitäten, den Betrieb von geregelten Märkten und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten vorsieht (das „Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten sowie regulierte Märkte“), in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 „**Artikel 34**“ von **MiFID II** besagt, dass Firmen sicherstellen müssen, dass die Offenlegung von Konflikten gegenüber Kunden ein letztes Mittel ist, das nur dann eingesetzt werden kann, wenn die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die das Unternehmen zur Verhinderung oder Bewältigung seiner Interessenkonflikte getroffen hat, nicht der Fall sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit sicherzustellen, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des Kunden verhindert wird.

1.4 Investmentgesellschaften müssen eine wirksame, schriftlich festgelegte „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“ erstellen, einführen, umsetzen und aufrechterhalten. Wenn eine Investmentgesellschaft Mitglied einer Gruppe ist, sollte die besagte Richtlinie Umstände berücksichtigen, die aufgrund der Geschäftsaktivitäten anderer Mitglieder der Gruppe zueinem „Interessenkonflikt“ führen können.

1.5 Die gemäß der oben genannten Gesetzgebung erstellte „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“ muss den folgenden Inhalt enthalten:

- a. Sie muss in Bezug auf die spezifischen Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen, die von der Investmentgesellschaft oder im Namen der Investmentgesellschaft erbracht werden, die Umstände ermitteln, die einen „Interessenkonflikt“ darstellen oder zu einem solchen führen können, der ein wesentliches Schadensrisiko für die Investmentgesellschaft mit sich bringt Interessen eines oder mehrerer Kunden; und
- b. Es muss die einzuhaltenden Verfahren und zu ergreifenden Maßnahmen zur Bewältigung solcher „Interessenkonflikte“ festlegen.

1.6 Diese Verfahren müssen darauf abzielen:

- a. Verhinderung oder Kontrolle des Informationsaustauschs zwischen relevanten Personen, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen das Risiko eines „Interessenkonflikts“ besteht, wenn der Austausch dieser Informationen den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte;
- b. Gewährleistung der gesonderten Aufsicht über relevante Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen möglicherweise in Konflikt geraten oder die anderweitig unterschiedliche Interessen vertreten, die möglicherweise in Konflikt geraten, einschließlich derjenigen der Investmentgesellschaft;
- c. Beseitigung jeglicher direkter Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die hauptsächlich einer Tätigkeit nachgehen, und der Vergütung oder den von diesen erzielten Einnahmen verschiedener relevanter Personen, die hauptsächlich einer anderen Tätigkeit nachgehen, wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ein „Interessenkonflikt“ entstehen kann;
- d. Gewährleistung von Maßnahmen, um zu verhindern oder zu begrenzen, dass eine Person unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, in der eine relevante Person Wertpapierdienstleistungen und/oder andere Nebendienstleistungen oder eine Kombination davon erbringt;
- e. Gewährleistung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Beteiligung einer relevanten Person an separaten Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon, wenn eine solche Beteiligung die ordnungsgemäße Verwaltung von „Interessenkonflikten“ beeinträchtigen könnte.

1.7 Der Prozess muss die folgenden Aktionen umfassen:

- a. Identifizierung von „Interessenkonflikten“-Situationen;
- b. Management von „Interessenkonflikten“-Situationen;
- c. Offenlegung von „Interessenkonflikten“ in Fällen, in denen solche Situationen nicht eingedämmt werden können;
- d. Führen und Aktualisieren von Aufzeichnungen über identifizierte „Interessenkonflikte“-Situationen.

1.8 Im Einklang mit **MiFID II** ist das Unternehmen in seiner Eigenschaft als zyprische Investmentgesellschaft, die von der Cyprus Securities and Exchange Commission (CySEC) lizenziert und reguliert ist, daher verpflichtet:

- a. seinen Kunden und potenziellen Kunden eine schriftliche Kopie seiner „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“ (im Folgenden die „**Richtlinie**“) zur Verfügung zu stellen; Und
- b. alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um „Interessenkonflikte“ zu erkennen und, soweit möglich, zu vermeiden.

1.9 Dementsprechend hat das Unternehmen eine wirksame „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ erstellt, umgesetzt und pflegt diese, die seiner Größe und Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität seines Geschäfts angemessen ist.

1.10 Diese Richtlinie:

a. identifiziert in Bezug auf die spezifischen Investitionsdienstleistungen und -aktivitäten sowie Nebendienstleistungen, die von oder im Namen der Gesellschaft durchgeführt werden, die Umstände, die einen „Interessenkonflikt“ darstellen oder zu einem solchen führen können und ein wesentliches Risiko einer Schädigung der Interessen von darstellen ein oder mehrere Kunden;

b. legt die einzuhaltenden Verfahren und zu ergreifenden Maßnahmen zur Bewältigung solcher „Interessenkonflikte“ fest;

c. dokumentiert die Verpflichtung des Unternehmens, ehrlich, fair und professionell sowie im besten Interesse seiner Kunden zu handeln und insbesondere die in den oben genannten Rechtsvorschriften dargelegten Grundsätze bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon einzuhalten. im Zusammenhang mit solchen Diensten.

1.11 Diese „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“ soll nicht dazu dienen, Rechte oder Pflichten Dritter zu begründen, die nicht bereits bestehen würden, wenn die „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“ nicht zur Verfügung gestellt worden wäre, und sie ist auch nicht Teil eines Vertrags zwischen dem Unternehmen und jedem Kunden.

DEFINITIONEN

4.1 Für die Zwecke dieser Richtlinie:

a. „**Unternehmen**“ bedeutet „**Admiral Markets Cyprus Ltd**“, eine zyprische Investmentfirma, die nach zyprischem Recht gegründet wurde, ihren Hauptgeschäftssitz in Agias Zonis 63, 3090 Limassol, Zypern hat und beim Handelsregister in Nikosia registriert ist unter der Nummer: HE 310328 (das „Unternehmen“). Das Unternehmen wird als zyprisches Investmentunternehmen („CIF“) von der Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“) unter der Lizenznummer 201/13 und allen seinen Tochtergesellschaften und Partnern reguliert.

b. „**Kunde(n)**“ umfassen alle bestehenden und potenziellen Kunden des Unternehmens sowie alle früheren Kunden des Unternehmens, bei denen weiterhin treuhänderische oder andere Pflichten bestehen, unabhängig von ihrer Kategorisierung als „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“. oder „Geeignete Gegenpartei“ (siehe weiter unten).

c. „**Investmentdienstleistungen**“ und „**Nebendienstleistungen**“ oder „Dienstleistungen“, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, bedeuten alle Dienstleistungen und Aktivitäten, die in Teil I des dritten Anhangs des zyprischen Gesetzes 87(I)/2017 aufgeführt sind regelt die Erbringung von Anlagedienstleistungen, die Ausübung von Anlagetätigkeiten, den Betrieb geregelter Märkte und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten, die von Zeit zu Zeit geändert und ergänzt werden können und sich auf eines der in Teil III aufgeführten Finanzinstrumente beziehen Dritter Anhang des zyprischen Gesetzes 87(I)/2017, der die Erbringung von Anlagedienstleistungen, die Ausübung von Anlagetätigkeiten, den Betrieb geregelter Märkte und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten regelt, wobei diese von Zeit zu Zeit geändert und ergänzt werden können.

d. „**Relevante Person**“ bezeichnet eine der folgenden Personen: (a) einen Direktor, Partner oder gleichwertigen Vertreter, Manager oder ernannten Vertreter (oder gegebenenfalls vertraglich gebundenen Vertreter) des Unternehmens; (b) ein Direktor, Partner oder Äquivalent oder Manager eines ernannten Vertreters (oder gegebenenfalls eines vertraglich gebundenen Vertreters) der

Gesellschaft; (c) ein Mitarbeiter des Unternehmens oder eines ernannten Vertreters (oder gegebenenfalls eines vertraglich gebundenen Vertreters) des Unternehmens; sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der Gesellschaft oder einem vertraglich gebundenen Vertreter der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden und unter deren Kontrolle stehen und die an der Erbringung regulierter Tätigkeiten der Gesellschaft beteiligt ist; (d) eine natürliche Person, die an der Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihren ernannten Vertreter (oder gegebenenfalls vertraglich gebundenen Vermittler) im Rahmen einer Outsourcing- Vereinbarung zum Zweck der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und - tätigkeiten durch die Gesellschaft beteiligt ist.

4.2 Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle großgeschriebenen Wörter und Ausdrücke, die in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich definiert sind, die ihnen in der „**Kundenvereinbarung – Geschäftsbedingungen**“ zugewiesene Bedeutung, wie sie auf der/den offiziellen Website(s) des Unternehmens unter veröffentlicht ist die folgende URL: <https://admiralmarkets.com/>

ZWECK

3.1 Der Zweck dieser Richtlinie besteht darin, den Ansatz des Unternehmens zur Identifizierung und Bewältigung von „Interessenkonflikten“ darzulegen, die im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auftreten können.

3.2 Daher zielt diese Richtlinie darauf ab, „Interessenkonflikte“ zu identifizieren, zu verwalten und, soweit möglich, zu verhindern, die zwischen oder zwischen Folgendem entstehen können:

- a. das Unternehmen und seine Kunden;
- b. die Kunden des Unternehmens und das Management, die Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler des Unternehmens, einschließlich Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit den oben genannten Personen verbunden sind; und/oder
- c. die Kunden des Unternehmens selbst.

3.3 Diese Richtlinie richtet sich insbesondere an:

- a. Ermittlung der Umstände, die zu einem „Interessenkonflikt“ führen oder führen können, der ein ernsthaftes Risiko einer Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden mit sich bringt;
- b. Festlegung der Verfahren und Maßnahmen zur Bewältigung solcher „Interessenkonflikte“;
- c. Festlegung der Regeln für die Führung von Aufzeichnungen über Investitions- und/oder Nebendienstleistungen oder eine Kombination davon, bei denen ein „Interessenkonflikt“ aufgetreten ist oder entstehen könnte, im Fall laufender Investitions- und Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon.

3.4 Das Unternehmen stellt allen seinen Kunden vor Beginn der Bereitstellung von Investitions- und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon eine zusammengefasste Version dieser Richtlinie durch Veröffentlichung dieser Richtlinie auf der/den Website(s) des Unternehmens zur Verfügung. Unter der folgenden URL: <https://admiralmarkets.com/> informiert das Unternehmen seine Kunden außerdem über ihr Recht, weitere Informationen zu dieser Richtlinie anzufordern.

3.5 Bitte beachten Sie, dass trotz aller Bemühungen des Unternehmens einige „Interessenkonflikte“ nicht vollständig beseitigt werden können. In solchen Fällen hat das Unternehmen einen transparenten und fairen Ansatz gewählt, um solche Fälle offenzulegen, sobald sie offensichtlich werden. Dementsprechend werden dem Kunden, wie weiter unten dargelegt, nicht beherrschbare „Interessenkonflikte“ offengelegt, damit der Kunde anhand seiner Kategorisierung beurteilen kann, ob er die Investition in Anspruch nehmen möchte und /oder vom Unternehmen erbrachte Nebenleistungen.

3.6 Alternativ, wie weiter unten dargelegt, wenn das Unternehmen der Meinung ist, (a) dass die Offenlegung nicht angemessen ist, um den Konflikt ordnungsgemäß zu bewältigen, und/oder (b) dass es nicht in der Lage ist, den „Interessenkonflikt“ in irgendeiner Weise zu bewältigen. Andernfalls kann das Unternehmen es ablehnen, für den Kunden zu handeln.

GELTUNGSBEREICH

A. SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

4.1 Diese Richtlinie gilt für alle Direktoren, Mitarbeiter und/oder verbundenen Personen des Unternehmens, einschließlich Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit den oben genannten Personen verbunden sind und direkt oder indirekt mit dem Unternehmen verbunden sind (im Folgenden „relevante Personen“ genannt). bezieht sich auf alle Interaktionen mit den Kunden des Unternehmens. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt die Richtlinie auch für die Zweigstellen des Unternehmens, die Manager und Mitarbeiter dieser Zweigstellen und/oder an die Zweigstellen des Unternehmens gebundene Personen.

B. OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

4.2 Um die Arten von „Interessenkonflikten“ zu identifizieren, die im Zuge der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon entstehen können und deren Existenz den Interessen eines Kunden schaden könnte, nimmt das Unternehmen die folgenden Schritte vor: Dabei ist zu berücksichtigen, ob sich das Unternehmen oder eine relevante Person in einer der unten beschriebenen Situationen befindet, sei es aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon oder aus anderen Gründen („Interessenkonflikt(e)“).

4.3 Daher liegt im Allgemeinen ein „Interessenkonflikt“ in Fällen vor, in denen das Unternehmen durch die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon einen finanziellen Gewinn erzielen kann, der sich wiederum nachteilig auf sie auswirkt oder mehrere Kunden, oder in Fällen, in denen ein oder mehrere Kunden einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen Verlust vermeiden, wenn die Möglichkeit eines gleichzeitigen Verlusts für einen anderen Kunden besteht.

4.4 In jedem Fall liegt ein „Interessenkonflikt“ vor, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

- a. Es ist wahrscheinlich, dass das Unternehmen und/oder eine relevante Person auf Kosten eines Kunden einen finanziellen Gewinn erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet.
- b. das Unternehmen und/oder eine relevante Person ein Interesse am Ergebnis einer für einen Kunden erbrachten Dienstleistung oder einer im Namen eines Kunden durchgeführten Transaktion hat, das sich vom Interesse des Kunden an diesem Ergebnis unterscheidet;

c. das Unternehmen und/oder eine relevante Person einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe gegenüber den Interessen eines bestimmten Kunden zu bevorzugen;

d. das Unternehmen und/oder eine relevante Person führen die gleichen Geschäfte wie ein Kunde durch, mit Ausnahme von Kunden, die als geeignete Gegenparteien eingestuft sind;

e. Das Unternehmen und/oder eine relevante Person erhält oder wird von einer anderen Person als einem Kunden einen Anreiz in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung in Form von Geldern, Waren oder Dienstleistungen erhalten oder erhalten, mit Ausnahme der üblichen Provision oder Gebühr dafür Service.

ERKENNUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

5.1 Die Identifizierung von „Interessenkonflikten“ im Vorfeld ist der erste Schritt zur Wahrung der Position des Kunden.

Mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Aktivitäten und/oder Interessen müssen identifiziert werden, bevor einem Kunden Investitions- und/oder Nebendienstleistungen erbracht werden.

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

5.2 Ein „Interessenkonflikt“ ist jede Situation, in der mindestens zwei Faktoren im Widerspruch zueinander stehen. Im Falle eines „Interessenkonflikts“ gemäß MiFID II stellt der Kunde, für den die Wertpapierdienstleistung erbracht wird, immer einen Faktor dar, während das Unternehmen den anderen darstellt. Dennoch sind auch Situationen denkbar, in denen mehrere Faktoren auf Seiten des Unternehmens im Widerspruch zu den Interessen des Kunden stehen.

5.3 „Interessenkonflikte“ erfordern regelmäßig eine ausgewogene Abstimmung zwischen den Zielen. Die gesetzlichen Regelungen verlangen, dass dem Ziel einer unabhängigen und unbeeinflussten Wertpapierdienstleistungserbringung zum Schutz und zur Wahrung der Interessen des Kunden höchste Priorität einzuräumen ist.

5.4 Da die Gesellschaft ein breites Spektrum an Wertpapier- und/oder Wertpapiernebenendienstleistungen anbietet, können solche „Interessenkonflikte“ insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen oder einer Kombination daraus sowie aufgrund von Zusammenarbeit auftreten mit verbundenen Unternehmen.

5.5 Wie bereits erwähnt, können „Interessenkonflikte“ insbesondere im Zusammenhang mit einer der folgenden Beziehungen auftreten:

a. zwischen oder zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden;

b. zwischen oder zwischen den Kunden des Unternehmens und dem Management, den Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vertretern des Unternehmens, einschließlich Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit den oben genannten Personen verbunden sind; Und

c. zwischen oder zwischen den Kunden des Unternehmens selbst.

B. BETROFFENE MITARBEITER UND GESCHÄFTSBEREICHE

5.6 Im Zusammenhang mit der breiten Palette von Anlage- und/oder Nebendienstleistungen, die das Unternehmen anbietet, können „Interessenkonflikte“ beispielsweise auftreten im Zusammenhang mit:

a. Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder eine Kombination davon, die das Unternehmen für, für und/oder im Namen seiner Kunden erbringt; Insbesondere handelt es sich bei den Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen, die von der Gesellschaft erbracht werden und in deren Zusammenhang es zu möglichen „Interessenkonflikten“ kommen kann, um Folgendes:

Wertpapierdienstleistungen:

- (i) Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente.
- (ii) Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden.
- (iii) Portfolio-Management

Nebendienstleistungen:

(i) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Verwahrung und damit verbundener Dienstleistungen wie Bargeld- /Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene;

(ii) Gewährung von Krediten oder Darlehen an einen Investor, um ihm die Durchführung einer Transaktion mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten zu ermöglichen, wobei das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an der Transaktion beteiligt ist

(iii) Devisendienstleistungen, sofern diese mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen verbunden sind;

b. Anreize (z. B. Verkaufsprovisionen, Bestandsprovisionen oder andere Belohnungen mit Geldwert), die von oder an Dritte erhalten oder gewährt werden (z. B. Verkaufsprovisionen, die von Dritten erhalten oder an Dritte gezahlt werden) im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder dergleichen Kombination davon, die das Unternehmen seinen Kunden, für und/oder im Namen dieser bereitstellt;

c. leistungsbezogene Vergütung, die an die Mitarbeiter und Vermittler des Unternehmens im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon gezahlt wird, die das Unternehmen seinen Kunden, für und/oder im Namen dieser anbietet;

d. Anreize, die den Mitarbeitern und Vermittlern des Unternehmens im Zusammenhang mit Investitionsdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon gewährt werden, die das Unternehmen seinen Kunden, für und/oder im Namen dieser anbietet;

e. Provisionshandel im Zusammenhang mit Dienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon, die das Unternehmen für, für und/oder im Namen des Kundengeschäfts seiner Kunden bereitstellt;

f. die Beziehung der Gesellschaft zu den Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. finanzielle Beziehung, gemeinsame Angelegenheiten und Zusammenarbeit;

g. die Erstellung von Finanzanalysen zu Wertpapieren, die den Kunden des Unternehmens zum Verkauf angeboten werden;

h. Zugang und Nutzung von Informationen, die das Unternehmen oder seine Mitarbeiter und/oder seine Geschäftsleitung erhalten und die nicht öffentlich zugänglich sind, d. h. das Unternehmen oder seine Mitarbeiter und/oder seine Geschäftsleitung erhalten Informationen, die nicht veröffentlicht wurden;

i. persönliche Beziehungen der Mitarbeiter und/oder der Geschäftsleitung des

Unternehmens oder mit ihnen verbundener Personen oder die Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beratungsgremien.

C. POTENZIELLE SZENARIEN, DIE ZU „INTERESSENKONFLIKTEN“ FÜHREN KÖNNEN

5.7 Im Hinblick auf die erwähnten Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen hat das Unternehmen eine Analyse bestimmter potenzieller Szenarien durchgeführt, die zu „Interessenkonflikten“ führen könnten:

a. Potenzielle „Interessenkonflikte“, die bei der Erbringung der Dienstleistung des Empfangs und der Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente entstehen können

5.8 Wenn das Unternehmen die Dienstleistung des Empfangs und der Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente erbringt, kann es zu „Interessenkonflikten“ kommen, wenn gleichzeitig Aufträge von verschiedenen Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten eingehen bestimmte Finanzinstrumente, wie z. B. Beteiligungspapiere, ohne Gegenstück auf dem Markt für die verschiedenen Aufträge.

5.9 Als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente kann die Gesellschaft von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern Zuwendungen erhalten. Hierzu können Portfoliovolumen-abhängige Bestandsprovisionen gehören, die von Fondsgesellschaften aus den jeweiligen Verwaltungsgebühren der Anleger gezahlt werden, sowie die von Emittenten von Wertpapieren gezahlten Vertriebsprovisionen in Form von Platzierungsprovisionen, Emissionspreismischungen (Disagio/Rabatt) und Bestandsprovisionen. Um etwaige „Interessenkonflikte“ zu vermeiden, hat die Gesellschaft in den Fällen, in denen die Gesellschaft Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente erhält, beschlossen, die zugunsten der Gesellschaft gezahlten Zuwendungen nicht einzubehalten Unternehmen, sondern um solche Zahlungen an seine Kunden weiterzuleiten.

5.10 Darüber hinaus kann die Gesellschaft in einigen Fällen im Zusammenhang mit ihrem Investmentgeschäft nicht-monetäre Zuwendungen von anderen Dienstleistern erhalten, z.B. Finanzanalysen oder andere Daten, Schulungen und manchmal auch technische Dienstleistungen und Geräte für den Zugang zu Informations- und Vertriebssystemen Dritter. Diese Anreize stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen und das Unternehmen nutzt sie, um die qualitativ hochwertigen Dienstleistungen zu erbringen, die die Kunden erwarten. Sie ermöglichen eine kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistungen des

Unternehmens.

5.11 Für die über seine Online-Handelsplattform(en) durchgeführten Transaktionen erhebt das Unternehmen Provisionen gemäß den mit seinen Kunden vereinbarten Bedingungen. Die Höhe der Provision basiert auf dem jeweiligen Zuschlag und ist auf diesen begrenzt, wie er im aktuellen Gebühren- und Leistungsverzeichnis des Unternehmens definiert ist, das auf der/den Website(s) des Unternehmens unter der folgenden URL abrufbar ist: www.admiralmarkets.com.

a. Potenzielle „Interessenkonflikte“, die bei der Erbringung der Dienstleistung der diskretionären, individuellen Verwaltung von Anlageportfolios gemäß den von den Kunden erteilten Befugnissen entstehen können

5.12 Wenn das Unternehmen die Dienstleistung der diskretionären, individuellen Verwaltung von Anlageportfolios erbringt, delegieren Kunden die Vermögensverwaltung und damit die Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einzelner Finanzinstrumente an einen Portfoliomanager des Unternehmens. Das Unternehmen entscheidet über seine Portfoliomanager auf der Grundlage der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien über den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, holt jedoch nicht jedes Mal die Zustimmung des Kunden ein.

5.13 In diesen Fällen könnte es in den folgenden Fällen zu „Interessenkonflikten“ kommen:

a. im Falle des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten im Namen von Kunden auf illiquiden oder intransparenten Märkten; In einigen Fällen könnte dies zu einem großen Gewinn für das Unternehmen oder einen anderen Kunden führen.

b. Das Honorar, das die Mitarbeiter des Unternehmens erhalten, die Portfolio- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen, kann auf der Leistung des von ihnen verwalteten Kundenportfolios basieren. In diesem Fall kann es einen impliziten Anreiz geben, der mit der Leistungssteigerung verbunden ist, was dazu führen könnte, dass Manager zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung die mit ihren Investitionsentscheidungen verbundenen Risiken nicht berücksichtigen, was zu Maßnahmen führt, die dies zur Folge haben den Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden zuwiderläuft;

c. Das Unternehmen ist der diskretionäre Portfoliomanager für mehr als einen Kunden – insbesondere im Hinblick auf Allokationsfragen.

5.14 Da solche Vereinbarungen bestehende „Interessenkonflikte“ verschärfen können, hat das Unternehmen, um den damit verbundenen Risiken entgegenzuwirken, geeignete Verfahren eingeführt, insbesondere einen Anlageauswahlprozess auf der Grundlage jedes einzelnen Kundenprofils. Darüber hinaus werden alle im Rahmen einer Portfoliomanagement-Kundenbeziehung erhaltenen Zuwendungen an die Kunden der Gesellschaft weitergegeben.

5.15 Die leistungsbezogene Vergütung ist ein weiterer Bereich, in dem ein potenzieller „Interessenkonflikt“ besteht, wenn das Unternehmen die Dienstleistung der diskretionären, individuellen Verwaltung von Anlageportfolios erbringt. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Portfoliomanager unverhältnismäßige Risiken eingeht, um seine erfolgsabhängige Vergütung zu maximieren.

5.16 Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos umfassen die interne Überwachung von Investitionsentscheidungen durch die Mitarbeiter und die Kombination von leistungsabhängiger

Vergütung und fester Vergütung, wie in der „Vergütungsrichtlinie“ des Unternehmens festgelegt.

c. Retrozessionsgebühren

5.17 Retrozessionsgebühren sind Rückvergütungen, Bestandsprovisionen, Vermittlungsprovisionen und andere Zahlungen, die Vermögensverwalter an Berater oder Vertriebsstellen zahlen. Diese Zahlungen erfolgen aus Kundengeldern, werden den Kunden jedoch häufig nicht mitgeteilt. Gegen Retrozessionsgebühren wird kritisiert, dass das System Berater dazu ermutigt, Fonds oder Produkte zu bewerben, weil sie eine Gebühr erhalten und nicht, weil sie für Endanleger am besten geeignet sind.

5.18 Retrozessionsgebühren werden von der Gesellschaft nicht akzeptiert. Eine Situation, in der ein Lieferant eines Produkts einen Prozentsatz der von einem anderen Unternehmen (z. B. einem Vertriebshändler dieses Produkts) erhaltenen Gebühren zahlt, wird als Retrozessionsgebühr behandelt und vom Unternehmen nicht akzeptiert. Um als akzeptabel zu gelten, müssen alle im Zusammenhang mit einer Anlage- und/oder Nebendienstleistung gezahlten oder erhaltenen Gebühren, Provisionen oder Gewinne so gestaltet sein, dass sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern, und müssen mit dem Kunden geteilt werden.

5.19 Darüber hinaus dürfen vom Unternehmen gezahlte oder erhaltene Gewinne in keiner Weise die Pflicht des Unternehmens beeinträchtigen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

d. Anreize und Geschenke

5.20 Von Kunden des Unternehmens angebotene Geschenke und Bewirtungen können das Verhalten von Mitarbeitern in einer Weise beeinflussen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens oder der (anderen) Kunden des Unternehmens steht.

5.21 Unter bestimmten Umständen könnten solche Geschenke und/oder Bewirtungen das Unternehmen in eine Situation bringen, in der es der allgemeinen Pflicht, im besten Interesse seiner Kunden zu handeln, nicht nachkommt.

5.22 Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn das Unternehmen behauptet, das beste Angebot für seinen Kunden zu bekommen, und der Anreiz seine Geschäftsabwicklung in einer Weise beeinflusst, die den Interessen seiner Kunden zuwiderläuft, oder wenn das Unternehmen involviert ist beteiligt sich an der Schadensregulierung und erhält außerdem eine Gewinnprovision, die Einfluss darauf hat, wie sie Ansprüche im Namen ihrer Kunden in einer Weise begleicht, die den Interessen ihrer Kunden zuwiderläuft.

e. Andere „Interessenkonflikte“, die auftreten können

5.23 Schließlich können Manager, Mitarbeiter, Makler oder Personen, die direkt oder indirekt durch ein Kontrollverhältnis mit dem Unternehmen verbunden sind, aufgrund ihrer familiären, wirtschaftlichen oder beruflichen Verbindungen oder aus anderen damit zusammenhängenden Gründen potenziellen „Interessenkonflikten“ ausgesetzt sein ein Verfahren, eine Dienstleistung oder eine Transaktion, in Fällen, in denen:

a. sie können auf Kosten eines Kunden einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;

b. Sie haben ein anderes Interesse am Ergebnis der einem Kunden erbrachten Dienstleistung oder der

in ihrem Namen durchgeführten Transaktion als das Interesse des Kunden.

5.24 Das Unternehmen selbst kann einen „Interessenkonflikt“ haben, wenn es ein Finanzinstrument für einen Kunden kauft und es dann sofort an einen seiner anderen Kunden verkauft oder umgekehrt.

VERFAHREN UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND GEGEBENENFALLS BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

A. ALLGEMEIN

6.1 Der zweite Schritt zur Minderung von „Interessenkonflikten“ ist die Einrichtung eines internen Kontrollrahmens. Dieses Rahmenwerk besteht aus mehreren Compliance- Verfahren, mit denen die Position der Kunden des Unternehmens geschützt wird.

6.2 Dementsprechend ist das Unternehmen bestrebt, alle „Interessenkonflikte“, die von Zeit zu Zeit auftreten können, zeitnah und fair zu bewältigen, und verfügt über interne Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die darauf ausgelegt sind, „Interessenkonflikte“ zu verhindern und zu verwalten.

6.3 Diese Richtlinien, Verfahren und Kontrollen sowie der Inhalt dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die an den verschiedenen Aktivitäten beteiligten Personen, die wie oben beschrieben zu einem „Interessenkonflikt“ führen können, diese Aktivitäten durchführen Bei einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit unterliegen diese Richtlinien, Verfahren und Kontrollen sowie diese Richtlinie einer fortlaufenden Überwachung und Überprüfung.

6.4 Um sicherzustellen, dass externe Interessen keinen Einfluss auf die Auftragsausführung, Portfolio- und/oder Vermögensverwaltung, Finanzanalysen usw. des Unternehmens haben, sind das Unternehmen und seine Mitarbeiter verpflichtet, hohe ethische Standards einzuhalten. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Integrität sowie professionelles und gesetzeskonformes Verhalten.

6.5 Darüber hinaus muss das Handeln des Unternehmens und seiner Mitarbeiter den Marktstandards entsprechen und insbesondere die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Das Unternehmen verfügt über eine unabhängige Compliance-Abteilung unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung, die für die Identifizierung, Vermeidung und Bewältigung von „Interessenkonflikten“ verantwortlich ist.

B. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DER ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN

6.6 Im Allgemeinen umfassen die Verfahren und Kontrollen, die das Unternehmen zur Bewältigung identifizierter „Interessenkonflikte“ befolgt, die folgenden Maßnahmen:

a. Unabhängigkeit von Geschäftsbereichen, die einen „Interessenkonflikt“ aufweisen oder beinhalten können (getrennte Geschäftsbereiche) und für die die folgenden Maßnahmen ergriffen wurden, auf die in diesem Abschnitt 6.6 verwiesen wird.

b. wirksame Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle des Informationsaustauschs zwischen dem Unternehmen und relevanten Personen, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen das Risiko eines „Interessenkonflikts“ besteht, und/oder gegenseitig zwischen solchen relevanten Personen, wenn der Austausch dieser Informationen den Interessen einer Person schaden könnte oder mehr Kunden; Einrichtung physischer Trennbarrieren und Computerbarrieren, Passwörter für Dateien, Datenbanken, E-Mails usw. Verständnis dieser Barrieren als physische, elektronische oder andere Elemente, um sicherzustellen, dass die getrennten Bereiche oder Abteilungen wasserdichte Abteilungen sind;

Einrichtung regelmäßiger Kontrollen und Tests zur Sicherstellung der Wirksamkeit der oben genannten Barrieren; funktionale Trennung der den verschiedenen Abteilungen zugeordneten Mitarbeiter, insbesondere derjenigen, die sich mit der Erbringung unterschiedlicher Investitions- oder Nebendienstleistungen befassen;

c. die gesonderte Aufsicht über relevante Personen, deren Hauptaufgaben darin bestehen, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden bereitzustellen, deren Interessen möglicherweise in Konflikt geraten oder die anderweitig unterschiedliche Interessen vertreten, die möglicherweise in Konflikt geraten, einschließlich derjenigen des Unternehmens;

d. die Beseitigung jeglicher direkter Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die hauptsächlich einer Tätigkeit nachgehen, und der Vergütung oder den von diesen erzielten Einnahmen verschiedener relevanter Personen, die hauptsächlich einer anderen Tätigkeit nachgehen, wenn in Bezug auf diese Tätigkeiten ein „Interessenkonflikt“ entstehen kann; In diesem Zusammenhang wurden bei der Gesellschaft Vergütungskriterien festgelegt, die die Objektivität und Unabhängigkeit der erbrachten Leistungen angemessen gewährleisten, ohne die Interessen eines Geschäftsbereichs gegenüber einem anderen zu bevorzugen; Darüber hinaus wurden die Vergütungssysteme in jedem Bereich so konzipiert, dass es nicht zu „Interessenkonflikten“ zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden kommt.

e. Maßnahmen, um zu verhindern oder zu begrenzen, dass eine Person unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, in der das Unternehmen und/oder die relevante Person Wertpapierdienstleistungen und/oder andere Nebendienstleistungen oder eine Kombination davon erbringt;

f. Maßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Beteiligung des Unternehmens und/oder einer relevanten Person an separaten Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon oder an Aktivitäten, bei denen eine solche Beteiligung die ordnungsgemäße Bewältigung von Interessenkonflikten beeinträchtigen könnte. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem:

(i) eine „Need-to-know“-Richtlinie, die die Verbreitung vertraulicher oder Insiderinformationen (a) innerhalb des Unternehmens, (b) zwischen dem Unternehmen und relevanten Personen und/oder (c) wechselseitig zwischen relevanten Personen regelt;

(ii) Chinesische Mauern, die den Fluss vertraulicher und Insiderinformationen innerhalb des Unternehmens einschränken, und physische Trennung der Abteilungen;

(iii) Verfahren für den Zugriff auf elektronische Daten;

(iv) Aufgabentrennung, die zu „Interessenkonflikten“ führen kann, wenn sie von einer einzelnen Person ausgeübt wird;

(v) Anforderungen an den Umgang mit Privatkonten, die für relevante Personen in Bezug auf ihre eigenen Anlagen gelten;

(vi) eine Richtlinie für Geschenke und Anreize und ein Protokoll, in dem die Aufforderung, das Angebot oder der Erhalt bestimmter Vorteile registriert wird;

(vii) das Verbot externer Geschäftsinteressen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, sofern die Führungskräfte und Mitarbeiter des Unternehmens betroffen sind,

es sei denn, dies wurde vom Vorstand des Unternehmens genehmigt;

(viii) eine Richtlinie zur Vermeidung von „Interessenkonflikten“, die sich aus der Gewährung und Entgegennahme von Zuwendungen ergeben;

(ix) Einrichtung einer Compliance-Abteilung zur Überwachung und Berichterstattung an den Vorstand des Unternehmens, der für die Identifizierung und Verwaltung potenzieller „Interessenkonflikte“, die Aktualisierung der relevanten internen Richtlinien und Verfahren und die Sicherstellung der Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich ist und Verfahren;

(x) Ernennung eines internen Prüfers, um sicherzustellen, dass geeignete Systeme und Kontrollen aufrechterhalten und dem Vorstand des Unternehmens ordnungsgemäß gemeldet werden;

(xi) Einführung des „Vier-Augen-Prinzips“ bei der Überwachung der Aktivitäten des Unternehmens.

g. Maßnahmen, die den Informationsaustausch zwischen einzelnen Geschäftsbereichen behindern sollen:

(i) Einrichtung von physischen Trennbarrieren und Computerbarrieren, Passwörtern für Dateien, Datenbanken, E-Mails usw. Verständnis dieser Barrieren als physische, elektronische oder andere Elemente, um sicherzustellen, dass die getrennten Bereiche oder Abteilungen wasserdichte Abteilungen sind.

(ii) Einrichtung regelmäßiger Kontrollen und Tests, um die Wirksamkeit der oben genannten Barrieren sicherzustellen.

6.7 Das Unternehmen führt außerdem eine kontinuierliche und regelmäßige Überwachung seiner Geschäftsaktivitäten durch, um sicherzustellen, dass die internen Kontrollen angemessen sind.

C. DETAILLIERTE BESCHREIBUNG WESENTLICHER ORGANISATIONSMASSNAHMEN

6.8 Die wichtigsten Maßnahmen, die das Unternehmen zur Bewältigung identifizierter „Interessenkonflikte“ befolgt, werden im Folgenden ausführlicher beschrieben.

a. Compliance-Abteilung

6.9 Um seinen gesetzlichen Anforderungen nachzukommen, hat das Unternehmen eine wirksame Compliance-Abteilung eingerichtet, die die Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen, internen Verfahren und/oder Branchenpraktiken auf Vollzeit- und Exklusivbasis überwacht.

6.10 Neben der Verhinderung von Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation gehört es zu den Kernaufgaben der Compliance-Abteilung, „Interessenkonflikte“ (potenzielle, offensichtliche und bestehende) zu erkennen und zu verwalten sowie im Unternehmen umgesetzte Maßnahmen zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen erforderlich.

b. Vertraulichkeit und Informationsbarrieren

6.11 Es sind wirksame Kontrollen vorhanden, um den Informationsaustausch zwischen relevanten Personen zu verwalten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen das Risiko eines „Interessenkonflikts“ besteht. Zu den Informationsbarrieren gehört auch die Trennung von Räumlichkeiten, Personal, Berichtslinien, Dateien und IT-Systemen.

6.12 Das Unternehmen respektiert die Vertraulichkeit der Kundeninformationen, indem es einen „Need-to-Know“-Ansatz verfolgt, sodass der Zugriff auf die Kundeninformationen auf diejenigen relevanten Personen beschränkt ist, die einen ernsthaften Bedarf an den Informationen im Einklang mit ihrem Verantwortungsbereich haben.

6.13 Darüber hinaus ist das Unternehmen an die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Handhabung und Verarbeitung von Kundeninformationen gebunden.

C. Chinesische Mauern

6.14 Durch die Einrichtung von „Chinese Walls“ zwischen den verschiedenen Vertraulichkeitsbereichen des Unternehmens wird sichergestellt, dass die Verbreitung oder Kommunikation vertraulicher Informationen auf das im normalen Geschäftsverlauf erforderliche Maß beschränkt wird (Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung). Alle Mitarbeiter sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, Verantwortlichkeiten und Berichtslinien sind klar definiert und die sequenzielle Beteiligung einer relevanten Person an separaten Investitionsaktivitäten, die zu „Interessenkonflikten“ führen würde, wird vermieden. Auch die räumliche Trennung sensibler Abteilungen wird durchgesetzt.

6.15 Die Hauptfunktion von Chinese Walls besteht darin, den Zugriff auf material- /preissensible und nicht öffentliche Informationen zu kontrollieren, indem Abteilungsaktivitäten im Allgemeinen voneinander isoliert werden, um den potenziellen oder vermeintlichen Missbrauch dieser Informationen zu verhindern. Daher ist ihre Anwendung von zentraler Bedeutung im Management und Minderung potenzieller Interessenkonflikte. Sie können auch den internen Fluss vertraulicher Informationen verhindern und so dazu beitragen, dass es nicht zu Insidergeschäften kommt.

6.16 Um diesen Grundsatz einzuhalten, wird von allen Mitarbeitern des Unternehmens erwartet, dass sie die folgenden einfachen, aber dennoch äußerst wichtigen Regeln beachten:

a. Mitarbeiter des Unternehmens müssen es unterlassen, vertrauliche Informationen an öffentlichen Orten wie Aufzügen, Fluren, Toiletten oder bei gesellschaftlichen Zusammenkünften zu besprechen.

b. Unbefugten und Mitarbeitern anderer Abteilungen ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Unternehmens oder anderer Abteilungen nur in Begleitung und Aufsicht relevanter Mitarbeiter gestattet;

c. Mitarbeiter des Unternehmens müssen die Verwendung von Freisprechtelefonen in Bereichen vermeiden, in denen Unbefugte Gespräche mithören könnten.

d. Gegebenenfalls sollten Mitarbeiter die Vertraulichkeit der Identität der Kunden wahren, indem sie für vertrauliche Projekte Codenamen oder Nummern verwenden.

e. Von den Mitarbeitern des Unternehmens wird erwartet, dass sie darauf achten, Dokumente mit vertraulichen Informationen nicht an Orten abzulegen, wo sie von Unbefugten gelesen werden könnten, und solche Dokumente an sicheren Orten aufzubewahren, wenn sie nicht verwendet werden.

F. Wenn Dokumente, die nicht öffentliche wesentliche Informationen enthalten, entsorgt werden sollen, müssen sie durch Schreddern oder auf eine andere sichere Weise vernichtet werden, die verhindern kann, dass lesbare Kopien versehentlich in die Hände von Nicht- Insidern gelangen.

G. Von den Mitarbeitern des Unternehmens wird erwartet, dass sie Kopien vertraulicher Dokumente vernichten, die für ein Projekt nicht mehr benötigt werden oder nicht anderweitig gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind.

H. Verbundene Personen, die an Treffen mit Führungskräften von Unternehmen teilnehmen, um Informationen für Forschungsberichte oder Folgetreffen mit Unternehmen zu sammeln, müssen schriftliche Aufzeichnungen dieser Treffen führen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) die Namen der anwesenden Unternehmensvertreter und leitenden Angestellten des betreffenden Unternehmens

(ii) Uhrzeit, Datum und Ort des Treffens

(iii) der Zweck des Treffens

(iv) Notizen zu den Gesprächen, die zwischen den anwesenden Unternehmensleitern und Unternehmensvertretern stattgefunden haben

(v) Kopien aller Handouts oder anderen schriftlichen Materialien, die den anwesenden Unternehmensvertretern ausgehändigt werden

i. Alle Aufzeichnungen des Unternehmens, die möglicherweise wesentliche, nicht öffentliche Informationen enthalten, müssen in verschlossenen Schubladen und Aktenschränken aufbewahrt werden. Sie dürfen nur entfernt werden, wenn dies für die Bearbeitung der jeweiligen Transaktion oder des Kunden erforderlich ist, und werden jeden Abend verschlossen.

j. alle Mitarbeiter des Unternehmens, die unterschiedliche Berufstätigkeiten ausüben, werden je nach funktionalen Merkmalen in verschiedenen Räumen untergebracht; Wenn aus irgendeinem Grund alle Mitarbeiter während der Arbeitszeit den Raum verlassen, in dem sie sich befinden, wird die Tür verschlossen.

k. Ist es aus Platzgründen nicht möglich, Mitarbeiter verschiedener Abteilungen in getrennten Räumen unterzubringen, hat der Compliance-Beauftragte dafür zu sorgen, dass PC-Monitore für Mitarbeiter anderer Abteilungen nicht sichtbar sind;

l. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und zum Computernetzwerk des Unternehmens ist an Wochenenden und Feiertagen nur mit vorheriger Genehmigung einer befugten Person gestattet.

m. Es ist darauf zu achten, dass in den in den unteren Stockwerken gelegenen Räumen Jalousien oder spezielle Vorhänge verwendet werden, um die Sicht für Passanten zu verdecken.

n. Am Ende jedes Arbeitstages werden alle Computer und Peripheriegeräte (Computer, Drucker und Kopierer) heruntergefahren.

o. Im Falle der Abwesenheit eines Mitarbeiters von seinem Arbeitsplatz wird der Zugang zum Unternehmensnetzwerk bis zu seiner Rückkehr gesperrt.

p. Getrennte Überwachung und Funktionstrennung

6.17 Der Grundsatz der Aufgabentrennung innerhalb des Unternehmens ist von grundlegender Bedeutung, um potenzielle „Interessenkonflikte“ zu verhindern, die sich negativ auf die Interessen der

Kunden des Unternehmens auswirken könnten. Dementsprechend spiegeln sich diese Grundsätze in den Organisationsstrukturen, Abläufen und der internen Kontrolle des Unternehmens wider.

6.18 Das Unternehmen verwaltet potenzielle „Interessenkonflikte“ weiter, indem es Folgendes sicherstellt:

- a. Aufsichtsvereinbarungen sehen eine gesonderte Aufsicht über Mitarbeiter vor, sofern dies für den fairen Umgang mit „Interessenkonflikten“ erforderlich ist;
- b. Funktionen, die möglicherweise zu Konfliktsituationen führen könnten, werden durch separate Berichtslinien getrennt;
- c. Kein einzelner Mitarbeiter ist gleichzeitig oder nacheinander an zwei verschiedenen Diensten beteiligt, wenn dies einen potenziellen „Interessenkonflikt“ darstellt.
- d. soweit möglich, darf ein Dritter die Entscheidungen der Mitarbeiter, die die Dienstleistungen erbringen, nicht unzulässig beeinflussen;
- e. Chinesische Mauern werden eingerichtet, um den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Einheiten oder Abteilungen innerhalb des Unternehmens einzuschränken.

6.19. Bei allen relevanten Personen, zu deren Hauptaufgaben die Durchführung von Tätigkeiten im Namen oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden gehört, deren Interessen möglicherweise in Konflikt geraten oder die auf andere Weise unterschiedliche, möglicherweise widersprüchliche Interessen, einschließlich der Interessen des Unternehmens, vertreten, wird eine Vier-Augen-Beaufsichtigung durchgeführt.

e. Schulung und Überwachung

6.20. Das Unternehmen besteht darauf, dass seine Mitarbeiter im Umgang mit Kunden jederzeit den höchsten Standard an Integrität anwenden müssen.

6.21. Die vom Unternehmen und insbesondere von der Compliance-Abteilung des Unternehmens organisierten Einführungs-, fortlaufenden Schulungs- und Überwachungsprogramme sollen sicherstellen, dass alle relevanten Mitarbeiter mit allen geltenden Regeln und Verfahren in Bezug auf das Unternehmen vertraut sind und diese unter anderem einhalten Bereitstellung der vom Unternehmen bereitgestellten Dienstleistungen.

f. Kundenaufträge – Richtlinien zur Auftragsausführung

6.22. Kundenaufträge müssen in Übereinstimmung mit der „Order Execution Policy“ des Unternehmens ausgeführt werden.

6.23. Um eine faire Behandlung aller Kundenaufträge zu gewährleisten, verlangt die Ausführungsrichtlinie des Unternehmens von seinen Mitarbeitern, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um das beste Gesamthandelergebnis für die Kunden zu erzielen; einheitliche Standards anzuwenden; und die gleichen Prozesse auf allen Märkten, Kunden und Finanzinstrumenten anzuwenden, in denen das Unternehmen tätig ist.

6.24. Bei der Zusammenfassung von Geschäften darf kein Kunde unangemessen bevorzugt werden.

6.25. Die gleichen Arten von Kundenaufträgen müssen entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden.

6.26. Das Unternehmen behandelt seine Kunden fair gemäß den Kriterien, die es einführt und ihnen mitteilt. Im Falle einer differenzierten Behandlung der Kunden des Unternehmens bei der Erbringung von Investitions- oder nicht zum Kerngeschäft gehörenden Dienstleistungen erfolgt dies auf der Grundlage objektiver Kriterien, wie z. B. dem Transaktionsvolumen, der Höhe des von der Gesellschaft verwalteten Kapitals usw. Kategorie, zu der der Kunde gehört (Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei), die das Unternehmen seinen Kunden ordnungsgemäß mitgeteilt hat.

g. Kundenaufträge – Zuteilungsrichtlinie (Best Execution)

6.27. Bevor wir Kunden Investitionen zuweisen, erfüllen wir unsere gesetzlichen Verpflichtungen zur Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit. Es ist unsere Politik, Zuteilungen denjenigen Kunden anzubieten, für die die Anlage geeignet oder angemessen ist, die zum Zeitpunkt der Zusage über ausreichende Mittel auf ihrem Konto verfügen und die die Anlagebedingungen verstehen und bereit sind, an diese gebunden zu sein (einschließlich etwaiger Sonderkonditionen). (z. B. Verkaufsbeschränkungen, die in der Regel nur für einen begrenzten Zeitraum gelten). Unsere Politik besteht darin, Investitionen soweit möglich anteilig zuzuteilen.

6.28. Um sicherzustellen, dass Geschäfte nicht zugunsten einer Gruppe von Kunden oder Mitarbeitern aufgeteilt werden können, wenden wir Handels- und Zuteilungsverfahren an, die faire und fristgerechte Geschäfte abdecken und festlegen, wie Zuteilungen vorgenommen werden sollten, wenn nicht genügend Lagerbestände verfügbar sind. Ebenso verfügen wir über strenge Regeln für den Handel mit Privatkunden, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter nicht auf eigene Rechnung vor denen unserer Kunden oder in einer Weise handeln, die den Interessen unserer Kunden zuwiderläuft (siehe weiter unten).

h. Anreize für das Unternehmen durch Kunden

6.29. Das Unternehmen muss bei der Erbringung von Dienstleistungen ehrlich, fair und professionell im besten Interesse eines Kunden handeln.

6.30. Dabei kann das Unternehmen (i) eine Gebühr, Provision oder einen nicht-monetären Vorteil vom Kunden oder einer im Namen des Kunden handelnden Person erhalten oder (ii) eine Gebühr, Provision oder einen anderen nicht-monetären Vorteil an einen Kunden zahlen Person, die im Namen des Kunden handelt.

6.31. Das Unternehmen kann auch (i) eine Gebühr, Provision oder einen nicht-monetären Vorteil von einem Dritten oder einer Person erhalten, die im Namen eines solchen Dritten handelt; oder (ii) eine Gebühr, Provision oder einen nicht monetären Vorteil an einen Dritten oder eine Person zahlen, die im Namen eines solchen Dritten handelt, wenn:

a. Vor der Erbringung der Dienstleistung legt das Unternehmen dem Kunden in umfassender, genauer und verständlicher Weise die Existenz, Art und Höhe von Gebühren, Provisionen oder nicht-monetären Vorteilen oder, wenn die Höhe nicht ermittelt werden kann, die Berechnungsmethode offen diese Menge; Und

b. Die Gebühr, Provision oder der nicht-monetäre Vorteil soll die Qualität der Dienstleistung für den

Kunden verbessern und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Pflicht des Unternehmens, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

6.32. Darüber hinaus kann das Unternehmen angemessene Gebühren zahlen oder erhalten, die erforderlich sind, damit das Unternehmen die Dienstleistung erbringen kann, und die aufgrund ihrer Natur nicht zu Konflikten mit der Pflicht des Unternehmens führen können, im besten Interesse ehrlich, fair und professionell zu handeln des Kunden wie etwa Depotgebühren, Abwicklungs- und Börsengebühren, behördliche Abgaben und Anwaltskosten.

6.33. Daher kann die Gesellschaft von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern Zuwendungen als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente erhalten. Hierzu können Portfoliovolumen-abhängige Bestandsprovisionen gehören, die von Fondsgesellschaften aus den jeweiligen Verwaltungsgebühren der Anleger gezahlt werden, sowie die von Emittenten von Wertpapieren gezahlten Vertriebsprovisionen in Form von Platzierungsprovisionen, Emissionspreismischungen (Disagio/Rabatt) und Bestandsprovisionen. Um etwaige „Interessenkonflikte“ zu vermeiden, hat die Gesellschaft in den Fällen, in denen die Gesellschaft Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente erhält, beschlossen, die zugunsten der Gesellschaft gezahlten Zuwendungen nicht einzubehalten Unternehmen, sondern um solche Zahlungen an seine Kunden weiterzuleiten.

6.34. Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrem Anlagegeschäft in manchen Fällen nicht-monetäre Zuwendungen von anderen Dienstleistern erhalten, z.B. Finanzanalysen oder andere Daten, Schulungen und manchmal auch technische Dienstleistungen und Geräte für den Zugang zu Informations- und Vertriebssystemen Dritter. Diese Anreize stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den den Kunden erbrachten Dienstleistungen und das Unternehmen nutzt sie, um die qualitativ hochwertigen Dienstleistungen zu erbringen, die die Kunden erwarten. Sie ermöglichen eine kontinuierliche Verbesserung der Dienstleistungen des Unternehmens.

6.35. Für die über seine Online-Handelsplattform(en) durchgeführten Transaktionen erhebt das Unternehmen Provisionen gemäß den mit seinen Kunden vereinbarten Bedingungen. Die Höhe der Provision basiert auf dem jeweiligen Zuschlag und ist auf diesen begrenzt, wie er im aktuellen Gebühren- und Leistungsverzeichnis des Unternehmens definiert ist, das auf der/den Website(s) des Unternehmens unter der folgenden URL abrufbar ist: www.admiralmarkets.com.

i. Anreize von Kunden für Mitarbeiter

6.36. Das Unternehmen hat eine „Richtlinie zur Handhabung von Anreizen“ verabschiedet, die seine Preispolitik in Bezug auf Provisionen, Gebühren und andere Kosten und Ausgaben, die für die Bereitstellung von Investitions- und Nebendienstleistungen und -produkten erforderlich sind, präzise, klar und detailliert definiert und vorsieht, dass die Das Unternehmen zahlt, akzeptiert oder gestattet seinem Personal, seinem Management, seinen Führungskräften und anderen Vertragspersonen des Unternehmens nicht, direkte oder indirekte Gebühren, Provisionen, Rabatte oder nicht-monetäre Vorteile von Kunden oder Dritten zu zahlen, bereitzustellen oder zu erhalten Handeln im Namen von Kunden, mit Ausnahme derjenigen, die im Einzelfall klar definiert sind.

6.37. Gemäß der „Richtlinie zum Umgang mit Anreizen“ des Unternehmens ist es den Mitarbeitern des Unternehmens untersagt, Anreize, Geschenke, Vorteile, Vergütungen oder Gegenleistungen anzubieten oder anzunehmen, zu erbitten oder anzunehmen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Unabhängigkeit und Objektivität von ihnen selbst oder anderen gefährden.

Den Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke für sich selbst, ihre Familienangehörigen oder ihnen nahestehende Personen zu erbitten. Versuche von Lieferanten, Kunden oder Dritten, im Rahmen ihrer Interaktion mit den Mitarbeitern des Unternehmens um Geschenke zu bitten, sollten unverzüglich dem Compliance-Beauftragten des Unternehmens gemeldet werden.

6.38. Kleine Geschenke unter 10 €, wie z. B. Stifte, Kalender, Rugby- oder Theaterkarten, sind akzeptabel und müssen vom Mitarbeiter innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt in die Geschenkliste des Compliance-Beauftragten des Unternehmens eingetragen werden.

6.39. Alle Geschenke, Zuwendungen oder anderen Vorteile, für die keine marktübliche Zahlung erforderlich war, die Mitarbeiter des Unternehmens erhalten und deren Wert 10,- € übersteigt, müssen vorab genehmigt und dem Compliance Officer innerhalb von zwanzig Jahren schriftlich mitgeteilt werden -vier (24) Stunden nach Erhalt.

6.40. Der Compliance-Beauftragte ist für die Aktualisierung des Geschenkregisters innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erteilung der Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten verantwortlich.

6.41. Die Annahme von Bargeld (Banknoten o.ä.) ist ausdrücklich untersagt.

6.42. Die Annahme von Rabatten, die über das kaufmännische Rahmengeschäft hinausgehen, oder von kostenlosen Mitgliedschaften ist untersagt.

j. Geeignete Verfahren zur Überwachung von Anreizen

6.43 Bei der Überwachung ihrer Verpflichtungen stellt die Compliance-Abteilung des Unternehmens zusammen mit der Geschäftsleitung des Unternehmens sicher, dass alle relevanten Anreize in Bezug auf die angebotene Dienstleistung identifiziert und klassifiziert wurden und allen oben genannten Bedingungen entsprechen.

6.44 Alle Änderungen an Anreizen in Bezug auf bestehende Dienste sind unverzüglich der Compliance-Abteilung zur Prüfung und Genehmigung mitzuteilen.

k. Vergütungspolitik

6.45 Das Unternehmen hat eine „Vergütungsrichtlinie“ eingeführt, die Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos potenzieller „Interessenkonflikte“ durch die interne Überwachung von Investitionsentscheidungen durch das Personal und die Kombination von leistungsbezogener Vergütung und fester Vergütung enthält. In diesem Zusammenhang wurden von der Gesellschaft Vergütungskriterien festgelegt, die die Objektivität und Unabhängigkeit der erbrachten Leistungen angemessen gewährleisten, ohne die Interessen eines Geschäftsbereichs gegenüber einem anderen zu bevorzugen.

6.46 Das Unternehmen hat jede direkte Verbindung zwischen der Vergütung relevanter Personen, die hauptsächlich einer Tätigkeit nachgehen, und der Vergütung verschiedener relevanter Personen, die hauptsächlich einer anderen Tätigkeit nachgehen, beseitigt, wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte. Gemäß der „Vergütungsrichtlinie“ des Unternehmens ist die Vergütung relevanter Personen, die hauptsächlich mit einer Dienstleistung beschäftigt sind, nicht direkt mit der Vergütung oder dem Einkommen anderer relevanter Personen verknüpft, die hauptsächlich mit einer anderen Dienstleistung beschäftigt sind.

6.47 Darüber hinaus wurden die Vergütungssysteme in jedem Bereich so konzipiert, dass die Entstehung potenzieller „Interessenkonflikte“ zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden vermieden wird.

6.48 Im Einklang mit seiner „Vergütungspolitik“ verpflichtet sich das Unternehmen sicherzustellen, dass es keine Anreize für Aktivitäten setzt, die zu „Interessenkonflikten“ führen könnten. Das Unternehmen bietet keine Vergütungspakete an, die Verhaltensweisen belohnen, die den Interessen der Kunden zugunsten des Unternehmens oder anderer Kunden schaden. Mitarbeiter werden nach Leistung entlohnt.

I. Liquiditätsbereitstellung

6.49 Bei der Überwachung seiner Verpflichtungen und der Vermeidung von Interessenkonflikten muss das Unternehmen die Tatsache berücksichtigen, dass es derzeit über zwei (2) Liquiditätsanbieter verfügt, nämlich Admiral Markets AS und Admiral Markets PTY Ltd (im Folgenden gemeinsam als „Liquiditätsanbieter“ bezeichnet). , und das Unternehmen und die Liquiditätsgeber stehen im gemeinsamen Eigentum der Gruppe. Die engen Beziehungen zu den Liquiditätsanbietern geben Anlass zu möglichen Konflikten, vorausgesetzt, dass die Verluste seiner Kunden zu Gewinnen für die Liquiditätsanbieter und damit für die breitere Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, führen könnten.

Die potenziellen Interessenkonflikte werden durch folgende Tatsachen und Maßnahmen gemindert:

a. Die Liquiditätsanbieter sind regulierte Wertpapierfirmen. Konkret ist Admiral Markets AS in der Republik Estland eingetragen und wird von der estnischen Finanzaufsichts- und Abwicklungsbehörde beaufsichtigt, während Admiral Markets PTY Ltd in Australien eingetragen ist und von der Australian Securities & Investments Commission beaufsichtigt wird.

b. Admiral Market AS unterliegt allen Finanzdienstleistungsvorschriften der Europäischen Union, einschließlich der Verpflichtung, alle ausreichenden Schritte zu unternehmen, um bei der Ausführung von Handelsaufträgen von Kunden bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Hierzu zählen auch vom Unternehmen übermittelte Aufträge. Darüber hinaus unterliegt Admiral Markets PTY Ltd strengen Anforderungen der Australian Securities & Investments Commission, um bei der Ausführung von Handelsaufträgen der Kunden bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Hierzu zählen auch vom Unternehmen übermittelte Aufträge.

c. Die Liquiditätsanbieter unterliegen hinsichtlich der Durchführung von Transaktionen verschiedenen Transparenzanforderungen.

d. Das Management des Unternehmens verfügt über ausreichende Einblicke in die internen Prozesse des Liquiditätsanbieters.

e. Das Unternehmen bietet Anlagedienstleistungen nur zur Ausführung an, was bedeutet, dass es allein dem Kunden des Unternehmens überlassen bleibt, zu entscheiden, ob er eine Transaktion mit einem der verfügbaren Instrumente initiiert oder nicht.

Darüber hinaus überprüft das Unternehmen von Zeit zu Zeit seine Liquiditätsbereitstellung, um sicherzustellen, dass sich die Kunden nicht ungerechtfertigterweise in einer nachteiligen Lage befinden, da 100 % der vom Unternehmen aufgegebenen Aufträge über die Liquidität verfügen Anbieter. Darüber hinaus schränken mildernde Umstände, die hauptsächlich dadurch entstehen, dass

das Unternehmen über ein Straight-Through-Processing-Modell operiert, seine Geschäftstätigkeit in einem Maße ein, dass es zu Konflikten hinsichtlich der Einbindung der Liquiditätsgeber kommen kann. Das Unternehmen verlangt eine kontinuierliche Bewertung, um sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden, und die Bedingungen der Liquiditätsbereitstellung mit den Liquiditätsanbietern wenden Grundsätze an, die für die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Unternehmen und den Kunden unerlässlich sind. Anwendung der „Best Execution“-Prinzipien, „Hedging“ sowie die Einhaltung eines akzeptablen Verhältnisses durch die Liquiditätsanbieter hinsichtlich der Platzierung von Kundengeschäften auf „A-Book“, „B-Book“ und „C-Book“ im Einklang mit den Kunden. Durch die Kategorisierung und die Aktivitäten mit dem Unternehmen werden mögliche Interessenkonflikte, die aufgrund der Liquiditätsbereitstellung des Konzerns entstehen können, weiter gemindert.

6.50 In einigen Fällen, in denen das Unternehmen Aufträge zur Ausführung an seine Liquiditätsanbieter sendet, zahlen diese Liquiditätsanbieter dem Unternehmen eine Rabattprovision für den zur Ausführung gesendeten Auftragsfluss. Damit das Unternehmen die potenziellen Konflikte, die sich aus dieser Praxis ergeben, bewältigen kann, hat es die folgenden Verfahren und Vereinbarungen bezüglich der von seinen Liquiditätsanbietern erhaltenen Provisionen eingeführt:

1. Das Unternehmen hat dies untersucht und aufgezeichnet, wie die von seinen Liquiditätsanbietern erhaltenen Provisionen die Qualität der den Kunden bereitgestellten Dienstleistungen verbessern und welche Schritte unternommen wurden, um die Pflicht des Unternehmens, ehrlich, fair und professionell in Übereinstimmung mit dem zu handeln, nicht zu beeinträchtigen im besten Interesse seiner Kunden.

2. Das Unternehmen erklärt, dass dieser Vorteil es nicht dazu verleitet, die jeweiligen Liquiditätsanbieter gegenüber anderen Liquiditätsanbietern zu bevorzugen, und ist zuversichtlich, dass der Kunde im Rahmen dieser Vereinbarung im Vergleich zur Nutzung/Einsatz anderer Vereinbarungen (einschließlich anderer Liquiditätsanbieter) besser dran wäre).

m. Persönlicher Kontohandel

3. Das Unternehmen hat Regeln und Verfahren für den Umgang mit Privatkonten eingeführt, die die Transaktionen seiner Mitarbeiter mit eigenen oder verbundenen Personen (PA-Geschäfte) regeln. Diese sind im „IOM“ des Unternehmens festgelegt und zielen darauf ab, „Interessenkonflikte“ zwischen Kunden und seinen Mitarbeitern zu verhindern oder sie im Interesse des Kunden zu lösen. Gemäß den Regeln und Verfahren des Unternehmens für den Handel mit Privatkonten werden den Mitarbeitern des Unternehmens und den mit ihnen verbundenen Personen in Situationen, in denen ein „Interessenkonflikt“ entstehen könnte, Beschränkungen für den Handel mit Privatkonten auferlegt.

4. Persönliche Kontotransaktionen (PA-Geschäfte) sind Geschäfte mit einem Finanzinstrument, die von oder im Namen einer relevanten Person durchgeführt werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (wie in der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Union definiert). August 2006):

A. die betreffende Person handelt außerhalb des Rahmens der Tätigkeiten, die sie in dieser Eigenschaft ausübt;

B. der Handel für Rechnung einer der folgenden Personen durchgeführt wird: (i) die relevante Person;

(ii) jede Person, mit der er oder sie eine familiäre Beziehung hat oder zu der er oder sie eine enge

Bindung hat;

(iii) eine Person, deren Beziehung zur relevanten Person so ist, dass die relevante Person ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Ergebnis des Handels hat, mit Ausnahme einer Gebühr oder Provision für die Ausführung des Handels.

5. Es ist verboten, ein persönliches Geschäft abzuschließen, das mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a. Dieser Person ist es gemäß der „Europäischen Richtlinie 2003/6/EG über Insider- Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)“, wie sie in Zypern durch das „Gesetz über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) von 2005“ umgesetzt wurde, untersagt;

b. es handelt sich um den Missbrauch oder die unzulässige Offenlegung vertraulicher Informationen;

c. es im Widerspruch zu einer Verpflichtung der Gesellschaft gemäß MiFID II steht oder wahrscheinlich damit kollidiert;

d. Beratung oder Beschaffung anderer Personen als im ordnungsgemäßen Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags zum Abschluss einer Transaktion mit Finanzinstrumenten:

(i) die, wenn es sich um eine persönliche Transaktion der relevanten Person handelt, als verbotene persönliche Transaktion gelten würde, wie im vorstehenden Absatz beschrieben; oder

(ii) mit Kenntnis des voraussichtlichen Zeitpunkts oder Inhalts eines derzeit erstellten Investment-Research-Berichts, der nicht öffentlich oder für Kunden verfügbar ist und nicht ohne weiteres aus den so verfügbaren Informationen abgeleitet werden kann, bis die Empfänger des Investment-Researchs dies getan haben hatte eine angemessene Gelegenheit, darauf zu reagieren;

(iii) was im Widerspruch zu den aktuellen Empfehlungen steht;

(iv) was einen Missbrauch von Informationen im Zusammenhang mit ausstehenden Kundenaufträgen darstellen würde.

e. Offenlegung von Informationen oder Meinungen gegenüber einer anderen Person, außer im Rahmen seiner normalen Beschäftigung oder seines Dienstleistungsvertrags, wenn die relevante Person weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass diese andere Person aufgrund dieser Offenlegung betroffen sein wird oder würde wahrscheinlich einen der folgenden Schritte unternehmen:

(i) um eine verbotene Transaktion wie oben beschrieben abzuschließen;

(ii) eine andere Person zu beraten oder zu beauftragen, eine solche Transaktion abzuschließen.

6. Um die ordnungsgemäße Abwicklung des PA-Handels sicherzustellen, hat das Unternehmen die folgenden Vorkehrungen getroffen:

a. Jede relevante Person ist sich der Beschränkungen für persönliche Transaktionen und der vom Unternehmen im Zusammenhang mit dieser Anforderung festgelegten Maßnahmen bewusst.

b. Das Unternehmen ist unverzüglich über jede von einer relevanten Person getätigte persönliche Transaktion zu informieren, entweder durch Benachrichtigung über diese Transaktion oder durch andere Verfahren, die es dem Unternehmen ermöglichen, solche Transaktionen zu identifizieren.

c. Im Falle von Outsourcing-Vereinbarungen stellt das Unternehmen sicher, dass das Unternehmen, an das die Tätigkeit ausgelagert wird, Aufzeichnungen über alle von relevanten Personen getätigten persönlichen Transaktionen führt und diese Informationen dem Unternehmen auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellt.

d. Es wird eine Aufzeichnung der persönlichen Transaktion geführt, die dem Unternehmen mitgeteilt oder von ihm identifiziert wurde, einschließlich etwaiger Genehmigungen oder Verbote im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion.

7. Darüber hinaus verlangt das Unternehmen von allen Mitarbeitern, eine Liste aller direkten oder indirekten Verbindungen zu börsennotierten Unternehmen vorzulegen. Eine solche Auflistung muss den Namen des Unternehmens, die Art der Zugehörigkeit, den Prozentsatz (%) des Eigentums (entweder direkt oder indirekt) und das Datum enthalten, an dem die Zugehörigkeit erstmals bestand.

8. Für jeden Mitarbeiter des Unternehmens werden regelmäßig (derzeit vierteljährlich) Duplikate von Abrechnungen und Bestätigungen anderer registrierter Wertpapierfirmen eingeholt. Die in solchen doppelten Kontoauszügen sowie in den Kontoauszügen für Mitarbeiterkonten des Unternehmens enthaltenen Informationen werden von der Compliance-Abteilung überprüft.

9. Die Compliance-Abteilung überwacht Transaktionen, um mögliche Verstöße gegen die Regeln und Verfahren des Unternehmens für den Umgang mit Privatkonten zu erkennen. Alle Transaktionen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gegen die Regeln und Verfahren des Unternehmens zum Umgang mit Privatkonten verstoßen, werden ebenfalls von der Compliance-Abteilung untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden schriftlich aufbereitet und dem Vorstand des Unternehmens zur Prüfung vorgelegt.

n. Insiderhandel und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

10. Das Unternehmen hat im Rahmen seines „Mitarbeiterhandbuchs“ interne Richtlinien und Verhaltensregeln erlassen, die der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch das Unternehmen und seine Mitarbeiter dienen.

11. Bestimmte Informationen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Aktivitäten erhält, können „Insider“-Informationen im Sinne der „Europäischen Richtlinie 2003/6/EG über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)“, wie in Zypern umgesetzt, sein das „Gesetz über Insidergeschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) von 2005“ (das „Marktmissbrauchsgesetz“), das den betrügerischen Missbrauch solcher Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren verbietet.

12. Nach dem Marktmissbrauchsgesetz sind „Insiderinformationen“ Informationen präziser Art, die nicht veröffentlicht wurden und sich direkt oder indirekt auf einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen und die Würde es veröffentlicht, hätte es wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die Preise dieser Finanzinstrumente oder auf den Preis damit verbundener derivativer Finanzinstrumente.

13. Es wird vorausgesetzt, dass Informationen, die, wenn sie veröffentlicht würden, wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die Preise von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten haben würden, alle Informationen umfassen, die ein vernünftiger Anleger bei der Berücksichtigung wahrscheinlich berücksichtigen würde seine Anlageentscheidungen.

14. Informationen können als Insiderinformationen eingestuft werden, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein vernünftiger Anleger die Informationen für wichtig halten würde, um zu entscheiden, ob er ein Wertpapier kauft, hält oder verkauft. Mit anderen Worten: Es muss eine erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Offenlegung der Informationen von einem vernünftigen Investor so angesehen worden wäre, dass sie den Gesamtmix der zur Verfügung gestellten Informationen erheblich verändert hätte. Informationen können Insiderinformationen sein, auch wenn sie sich auf spekulative oder zufällige Ereignisse beziehen.

15. Es ist zu beachten, dass eine der wichtigsten Änderungen, die das Marktmissbrauchsgesetz mit sich bringt, darin besteht, dass für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragt sind, „Insiderinformationen“ auch Informationen umfassen, die von einem Kunden übermittelt werden und sich auf die des Kunden beziehende Anordnungen, die präziser Natur sind, sich direkt oder indirekt auf einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen und die, wenn sie veröffentlicht würden, wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Preise dieser Finanzinstrumente oder auf den Preis damit verbundener derivativer Finanzinstrumente.

16. Das Unternehmen kann auf verschiedene Weise „Insiderinformationen“ ausgesetzt sein. Solche Informationen können von einer externen Quelle wie einem Kunden, einem potenziellen Kunden oder einem anderen Dritten stammen, mit der Erwartung, dass das Unternehmen die Informationen vertraulich behandelt und sie nur zum Nutzen des Kunden oder potenziellen Kunden verwendet.

17. Im Rahmen der unternehmensinternen Richtlinien und Verhaltensregeln, die der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) dienen, können bestimmte „Hinweise“ als Insiderinformationen behandelt werden. „Tipps“ sind im Allgemeinen wesentliche, nicht öffentliche Informationen, die wir von Personen erhalten, mit denen keine Kundenbeziehung besteht. Beispielsweise können Research-Analysten im Zuge der Informationsbeschaffung für die Erstellung von Forschungsberichten von Unternehmensvertretern „Insiderinformationen“ erhalten. Relevante Personen innerhalb des Unternehmens, die solchen Informationen ausgesetzt werden, sollten sich an die Compliance-Abteilung wenden und die Art der Informationen angeben, denen sie ausgesetzt waren. Die Compliance-Abteilung muss dann eine fundierte Entscheidung darüber treffen, ob die Wertpapiere auf eine sogenannte „Restricted List“ gesetzt werden sollen (siehe weiter unten).

18. Bei der Erbringung von Investitions- und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon können Mitarbeiter des Unternehmens wesentliche/preissensible und nicht öffentliche Informationen erhalten. Informationen sind nicht öffentlich, wenn sie den Anlegern im Allgemeinen nicht auf dem Markt zur Verfügung stehen oder wenn sie nicht durch Medienartikel, Pressemitteilungen oder Einreichung bei der Aufsichtsbehörde an die breite Öffentlichkeit weitergegeben wurden oder wenn kein angemessener Grund dafür vorliegt Zeitspanne, bis die Informationen vom Markt aufgenommen werden.

19. Den Mitarbeitern des Unternehmens, die in den Besitz solcher Informationen gelangen, ist es untersagt:

a. Ausnutzung wesentlicher/preissensibler und nicht öffentlicher Informationen durch den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren;

b. Empfehlung oder Beauftragung eines Dritten zum Kauf oder Verkauf der Wertpapiere;

c. Offenlegung wesentlicher/preissensibler und nicht öffentlicher Informationen an Dritte außerhalb der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten des Mitarbeiters.

20. Wenn eine Geschäftseinheit des Unternehmens unveröffentlichte, preisrelevante Informationen erhält, kann es zu einem Konflikt zwischen ihrer Pflicht zur Durchsetzung der Insider-Verordnung und ihrer Pflicht, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, kommen. Dieser Konflikt ist grundsätzlich dadurch zu lösen, dass die Insiderinformationen nicht genutzt werden.

o. Eingeschränkte Liste

21. Eines der wichtigsten Instrumente zur Vermeidung/Bewältigung von Interessenkonflikten ist die sogenannte „Sperrliste“.

22. Der Zweck der „Sperrliste“ besteht darin, die Mitarbeiter darüber zu informieren, ob Beschränkungen/Beschränkungen für Handelsaktivitäten in Bezug auf bestimmte Wertpapiere bestehen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörden der Wertpapiermärkte in den Gerichtsbarkeiten, in denen das Unternehmen ansässig ist, auferlegt werden führt Handelsaktivitäten durch.

23. Ein Emittent und seine Wertpapiere können aus verschiedenen Gründen auf die „Restricted List“ gesetzt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Gründe:

a. das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen oder eine relevante Person über kursrelevante Insiderinformationen verfügt;

b. aus anderen Gründen, einschließlich Fällen, in denen der Handel mit dem Wertpapier aufgrund geltender gesetzlicher Anforderungen verboten ist (d. h. Nichtbeachtung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Offenlegung von Informationen durch den Emittenten von Wertpapieren) oder wenn die Beschränkung von einer entsprechenden Börse (Börse) veranlasst wird.

24. Abhängig von den Gründen für die Aufnahme eines Wertpapiers in die Sperrliste können einige oder alle der unten aufgeführten Beschränkungen auferlegt werden:

a. ein Verbot des persönlichen Handels (PA-Geschäfte) durch Mitarbeiter und verbundene Unternehmen oder relevante Personen;

b. ein Verbot der Herausgabe von Forschungsberichten oder die Auferlegung von Beschränkungen für die Herausgabe von Forschungsberichten;

c. ein Verbot, Kundengeschäfte anzuwerben, insbesondere für Wertpapiere, die aus einer Eigenposition verkauft werden;

d. andere Verbote/Einschränkungen;

25. Sobald ein Wertpapier auf die „Restricted List“ gesetzt wird und solange es dort verbleibt, werden Transaktionen mit diesem Wertpapier täglich von der Compliance- Abteilung überwacht

(zweckgebunden) und überprüft.

26. Jeder Verstoß gegen die auferlegten Beschränkungen/Einschränkungen (einschließlich PA-Geschäfte) gilt als schwerwiegender Verstoß und kann zu Disziplinarmaßnahmen führen.

p. Outsourcing-Vereinbarungen

27. Alle Outsourcing-Dienstleister haben entsprechende Vereinbarungen mit dem Unternehmen unterzeichnet, die die Führung von Aufzeichnungen über persönliche Transaktionen ihrer Mitarbeiter gemäß der „Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Union vom August 2006“ und die Übermittlung dieser Aufzeichnungen an die Gesellschaft vorsehen Unternehmen in regelmäßigen Abständen.

q. Personalbezogene Kontrollen

28. Die Mitarbeiter des Unternehmens, die an der Erbringung von Investitions- und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon beteiligt sind, sind angemessen geschult und verfügen entweder über ein vom Finanzministerium Zyperns und/oder einem anderen europäischen Unternehmen ausgestelltes Zertifikat für berufliche Kompetenz Die zuständigen Behörden setzen das Bestehen entsprechender Prüfungen voraus oder sie werden von einer Person beaufsichtigt, die im Besitz eines solchen Zertifikats ist.

29. Personen, die in kritischen Positionen beschäftigt werden sollen, müssen von den Aufsichtsbehörden des Unternehmens, der Cyprus Securities and Exchange Commission („CySEC“), genehmigt werden, vorbehaltlich bestimmter Kriterien, einschließlich des Besitzes der erforderlichen Erfahrung und Fachkenntnisse bzw. des Fehlens solcher Vorstrafen oder anhängige Verfahren wegen schwerer Straftaten, insbesondere wegen Kapitalmarktdelikten.

30. Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit den Kapitalmärkten oder Geldwäsche führen zum Entzug des Zertifikats und zur Unmöglichkeit einer Anstellung bei einer zypriotischen Investmentgesellschaft, zusätzlich zu etwaigen Verwaltungsstrafen, die von der „Cyprus Securities and Exchange Commission“ verhängt werden können ' („CySEC“) und/oder von den Strafgerichten verhängte Sanktionen.

OFFENLEGUNG

7.1 Stufe drei bei der Minderung potenzieller „Interessenkonflikte“ besteht darin, gegenüber den Kunden Transparenz in Bezug auf die identifizierten Konflikte zu schaffen, die bei der Geschäftsabwicklung auftreten könnten oder entstehen werden. Eventuelle Maßnahmen werden durchgeführt, um im besten Interesse des Auftraggebers zu handeln.

7.2 MiFID II erfordert die Offenlegung einzelner, konkreter Fälle von „Interessenkonflikten“: Einzelne „Interessenkonflikte“ gegenüber betroffenen Kunden müssen immer dann offengelegt werden, wenn organisatorische und vertragliche Vorkehrungen unzureichend sind.

7.3 Dies dient dazu, dem Kunden die Entscheidung zu ermöglichen, ob er die Leistung dennoch in Anspruch nehmen möchte. Dies ist nur dann möglich, wenn die gegebenen Informationen eine ausreichende Grundlage für eine solche Entscheidung darstellen und aus diesem Grund eine ausreichende Darstellung des Konflikts erforderlich ist. Der getroffene Detaillierungsgrad erfordert, dass auch eine relative Abwägung der Interessen anderer Mandanten vorgenommen wird. Insiderinformationen dürfen nicht weitergegeben werden. Daher muss vor einer Offenlegung geprüft werden, ob es sich bei der jeweiligen Information irgendwann um eine Insiderinformation handeln

könnte.

7.4 Wenn darüber hinaus die in dieser Richtlinie beschriebenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit sicherzustellen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Kunden verhindert wird, legt das Unternehmen die allgemeine Art und/oder die Quellen von „Interessenkonflikten“ klar offen dem Kunden, bevor er in seinem Namen Geschäfte tätigt. Offenlegungen gegenüber Kunden erfolgen so detailliert, dass der Kunde eine fundierte Entscheidung über die Anlage- oder Nebendienstleistung treffen kann, in deren Kontext der Konflikt entsteht.

7.5 Im Falle eines potenziellen oder offensichtlichen „Interessenkonflikts“, den der für die Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens für den Kunden verantwortliche Mitarbeiter kennt oder hätte kennen müssen und der dem Kunden nicht mitgeteilt wurde, hat das Unternehmen gemäß den geltenden Bestimmungen vorzugehen Umstände und vor Abschluss des Geschäfts informiert den Kunden schriftlich oder auf anderem gleichwertigen Weg (z. B. per E-Mail) allgemein und/oder abstrakt oder im Zusammenhang mit dem konkreten Geschäft über die Risiken von „Konflikten“. von Interesse“ zwischen dem Kunden und dem Unternehmen oder zwischen dem Kunden und anderen Kunden des Unternehmens.

7.6 Dem Kunden mitgeteilte Informationen können beispielsweise Hinweise auf folgende Themen enthalten:

- a. jegliche Art von Vorteilen, insbesondere indirekt, die das Unternehmen aus der Erbringung von Investitions- oder nicht zum Kerngeschäft gehörenden Dienstleistungen durch die Inanspruchnahme Dritter ziehen kann;
- b. die Tatsache, dass das Unternehmen Finanzinstrumente zum Verkauf anbietet, an denen das Unternehmen oder mit ihm verbundene Personen ein begründetes Interesse haben (z. B. wenn sie bestimmte Finanzinstrumente besitzen oder einen Anspruch darauf haben);
- c. die Tatsache, dass das Unternehmen Finanzinstrumente zum Verkauf anbietet, für die einer seiner Kunden bereits einen bedeutenden Verkaufs- oder Kaufauftrag erteilt hat oder bei denen der besagte Kunde ein großes Transaktionsvolumen durchführt.

7.7 Im Hinblick auf die Offenlegung sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die Offenlegung sollte dem Kunden zum Zeitpunkt des Vorschlags der Vereinbarung mitgeteilt werden.
- b. Die Mitteilung sollte Informationen über das Vorliegen, die Art und die Höhe der Gebühr, Provision oder Zuwendung sowie über die Dienstleistung oder das Produkt, auf die sie sich bezieht, oder, wenn die Höhe nicht ermittelt werden kann, über die Methode zur Berechnung dieses Betrags enthalten, soweit dies möglich ist Der Kunde kann eine fundierte Entscheidung darüber treffen, ob er mit der Investition oder Dienstleistung fortfahren möchte.

7.8 Der zuständige Kundenbetreuer des Kunden ist für die Information des Kunden verantwortlich. Die Offenlegung muss vor Abschluss eines Handelsgeschäfts entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen.

7.9 Der Kunde sollte proaktiv und zeitnah informiert werden. Die schriftliche Mitteilung muss die relevanten Einzelheiten des (möglichen) Interessenkonflikts enthalten, damit der Kunde die Folgen

abschätzen kann. Die folgenden Elemente sind obligatorisch:

- a. die Art des (potenziellen) Konflikts;
- b. die beteiligten Parteien (Anonymität erforderlich) und ihre Rolle im (potenziellen) Konflikt;
- c. die Beteiligung/Rolle des Unternehmens in Bezug auf den (potenziellen) Konflikt; Und d. welche Kontrollmaßnahmen vorhanden sind.

7.10 In jedem Fall muss das Unternehmen alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Kunde ungeachtet des ihm offengelegten „Interessenkonflikts“ mit dem Abschluss der Transaktion fortfahren möchte.

VERFAHREN ZUM HANDELN IN FÄLLEN, IN DENEN EIN INTERESSENKONFLIKT ENTSTANDEN IST

8.1 Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters des Unternehmens, sich mit dieser Richtlinie vertraut zu machen und „Interessenkonflikte“ oder potenzielle „Interessenkonflikte“ unverzüglich offenzulegen.

8.2 Bei einem Interessenkonflikt muss die Person, die die Situation festgestellt hat, unverzüglich ihren Vorgesetzten und die Compliance-Abteilung benachrichtigen. Die Benachrichtigungen sollten so schnell wie möglich und auf jeden Fall vor einer Entscheidung erfolgen, die durch den möglichen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden könnte.

8.3 Die Compliance-Abteilung wird die Risikomanagement-Abteilung und die Geschäftsleitung des Unternehmens über die Angelegenheit informieren und die Compliance-Abteilung, die Risikomanagement-Abteilung und die Geschäftsleitung des Unternehmens werden dann gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung solcher „Konflikte“ vereinbaren von Interesse“ und stellt dabei stets die Interessen der Kunden vor die des Unternehmens.

8.4 Die Mitglieder der Risikomanagementabteilung, der Geschäftsleitung und/oder des Vorstands des Unternehmens, die selbst einem Interessenkonflikt ausgesetzt sind, müssen die Compliance-Abteilung und den Vorstand des Unternehmens auf eigene Initiative unverzüglich informieren. Die diesbezüglichen Verfahren sehen vor, dass sich diese Mitglieder von der Teilnahme an Entscheidungsprozessen enthalten, bei denen möglicherweise ein „Interessenkonflikt“ besteht oder die sie daran hindern, mit völliger Objektivität und Unabhängigkeit zu entscheiden.

8.5 Falls die Auffassung vertreten wird, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden zu vermeiden, wird der Kunde über die Art des Konflikts und alle anderen Umstände informiert, die es ihm ermöglichen, eine Lösung zu finden informierte Entscheidung über die von der Gesellschaft zu erwerbende Wertpapierdienstleistung, jeweils im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts 7.

AUFZEICHNUNG

9.1 Die Compliance-Abteilung sorgt dafür, dass etwaige „Interessenkonflikte“ in einem geeigneten und separaten „Interessenkonflikt“-Register erfasst werden, und informiert das Risikomanagement, die Geschäftsleitung und den Vorstand des Unternehmens über die Angelegenheit und alle möglichen Ereignisse Maßnahmen ergriffen.

9.2 Das Register muss auch eine aktualisierte Version dieser Richtlinie enthalten. Die im Register

enthaltenen Informationen erleichtern die wirksame Identifizierung und Verwaltung potenzieller „Interessenkonflikte“.

9.3 Die im Register enthaltenen Informationen werden mindestens fünf (5) Jahre lang aufbewahrt, wobei alle darin vorgenommenen Änderungen ebenfalls für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

ABLEHNUNG ZU HANDELN

10.1 Wenn ein „Interessenkonflikt“ trotz der vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht verhindert werden kann, muss das Unternehmen diesen „Interessenkonflikt“ im Interesse der Kunden lösen. Mögliche Möglichkeiten zur Lösung eines solchen „Interessenkonflikts“ umfassen entweder (a) die Offenlegung des „Interessenkonflikts“ gegenüber dem/den Kunden vor der Durchführung von Anlagegeschäften für diesen Kunden gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 7 oben oder (b) wenn das Unternehmen der Meinung ist, dass die Offenlegung zur ordnungsgemäßen Bewältigung des Konflikts nicht angemessen ist, von der Fortsetzung der Transaktion oder Angelegenheit absehen, die den „Interessenkonflikt“ verursacht.

10.2 Wenn das Unternehmen der Ansicht ist, dass es nicht in der Lage ist, den „Interessenkonflikt“ auf andere Weise zu bewältigen, kann es sich daher weigern, für einen Kunden zu handeln.

REGISTER FÜR INTERESSENKONFLIKTE

11.1 Die Einhaltung der in dieser Richtlinie dargelegten Richtlinien wird von der Compliance-Abteilung überwacht und von der Internen Revision überprüft. Die Compliance-Abteilung führt das Register „Interessenkonflikte“.

11.2 Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters, sich mit dieser Richtlinie vertraut zu machen und „Interessenkonflikte“ oder potenzielle „Interessenkonflikte“ unverzüglich offenzulegen. Eine solche Offenlegung ist dem Vorgesetzten mitzuteilen, der seinerseits die Compliance-Abteilung informiert.

11.3 Dieser „Interessenkonflikt“ wird dann im entsprechenden Register erfasst und die Compliance-Abteilung informiert das Risikomanagement- und Compliance-Komitee über die Angelegenheit und alle ergriffenen Maßnahmen.

ÜBERPRÜFUNG UND ÄNDERUNGEN

12.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, seine „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ und alle damit verbundenen Vereinbarungen und/oder Richtlinien nach eigenem Ermessen zu überprüfen und/oder zu ändern, wann immer es dies für angemessen oder angemessen hält.

12.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass seine „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ und alle damit verbundenen Vereinbarungen und/oder Richtlinien regelmäßig umgesetzt und überwacht werden, um ihre Wirksamkeit sicherzustellen. Wenn die Annahme oder Praxis einer oder mehrerer dieser Maßnahmen und Verfahren nicht das erforderliche Maß an Unabhängigkeit gewährleistet, werden alternative oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren ergriffen.

12.3 Insbesondere ist das Unternehmen verpflichtet, seine „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ und alle damit verbundenen Vereinbarungen und/oder Richtlinien mindestens einmal jährlich und gegebenenfalls auf Ad-hoc-Basis zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie die Arten von Konflikten oder das Potenzial angemessen widerspiegeln Konflikte, die entstehen könnten.

12.4 Wenn diese „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ geändert wird (im Folgenden als „Änderung(en)“ bezeichnet), werden wir diese Änderungen auf unserer/unseren Website(s) veröffentlichen und/oder Sie auf andere Weise über solche Änderungen informieren. Jede solche Benachrichtigung gilt als ausreichende Benachrichtigung und es ist Ihre Pflicht, diese „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ auf unserer/n Website(s) hinsichtlich solcher Änderungen regelmäßig zu konsultieren und/oder zu überprüfen. Daher sollten Sie diese „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ von Zeit zu Zeit überprüfen, um sicherzustellen, dass Sie über solche Änderungen informiert sind.

SONSTIGES

13.1 Bei unserer „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ handelt es sich lediglich um eine Richtlinie, sie ist nicht Teil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zielt nicht darauf ab, uns irgendwelche Verpflichtungen aufzuerlegen, die wir sonst nicht hätten, außer für die Zypern-Investmentdienstleistungen und -Aktivitäten und Gesetz über regulierte Märkte von 2017 (Gesetz 87(I)/2017), Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und/oder Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – Verordnung 600 /2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

13.2 Diese „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ soll nicht dazu dienen, Rechte oder Pflichten Dritter zu begründen, die nicht bereits bestehen würden, wenn die „Richtlinie zu Interessenkonflikten“ nicht zur Verfügung gestellt worden wäre.

13.3 Sollten Sie eine Frage zu „Interessenkonflikten“ im Unternehmen haben, richten Sie Ihre Fragen bitte an unsere Compliance-Abteilung: compliance.cy@admiralmarkets.com